

Kirmesgesellschaft

„Roter Hahn“ Arenberg 1978 e.V.



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

"Kirmesgesellschaft „Roter Hahn“ Arenberg 1978 e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz, Ortsteil Arenberg.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein bezweckt die Gestaltung und Durchführung der Kirmes im Ortsteil Arenberg, sowie ferner die Förderung der Traditionspflege und Geselligkeit im Ortsteil Arenberg.

2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und Erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei ihrer Aufhebung oder Auflösung des Vereins keinerlei Leistungen zurück, die als Beiträge, Spenden oder Sachwerten eingebracht wurden.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen für wohltätige Zwecke verwandt.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Vereinsämter

1. Vereinsämter sind Ehrenämter.

2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß an Ehrentätigkeit, so kann weiteres unbedingt notwendiges Hilfspersonal bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gezahlt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Geburtsdatums, der Adresse sowie E-Mail-Adresse an den Vorstand schriftlich zu richten. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen und erlangen erst bei Vollendung des 18. Lebensjahres Stimmrecht.

2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4. Dieser ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen, sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtung des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
3. Mitglieder verpflichten sich an der Planung und Durchführung der satzungsgemäßen Vereinsziele aktiv nach besten Kräften mitzuwirken.

§ 6 Beitrag, Spenden

1. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Die Zahlung erfolgt per Lastschriftinzug. Das Mitglied muss alle notwendigen Daten hierfür dem Verein mitteilen. Änderungen sind unverzüglich schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Höhe des Mindestbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
2. Mitglieder, die den Beitrag nach Ablauf des Vereinsjahres hinaus, nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Liste der Mitglieder gestrichen werden. (§ 7 Abs. 2)
3. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.
4. Für bestimmte Altersgruppen, Berufsgruppen oder sonstige vom Vorstand festgelegte Gruppierungen kann ein abweichender Mitgliedsbeitrag festgesetzt werden. Es gelten die entsprechenden Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung. Mitglieder die zusätzlich den Status „Ehrenmitglied“ erhalten sind vom Beitrag befreit.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren durch:

- a) Tod,
- b) freiwilliger Austritt,
- c) Streichung aus der Mitgliederliste,
- d) Ausschluss

1. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen, und muss bis zum 30. September gemeldet sein. Das Austrittsgesuch ist an den Vorstand zu richten. Beitragsrückvergütung wird nicht gewährt.
2. Mitglieder die ihren Beitrag nach Ablauf des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden. (§ 6 Abs.2)
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Für Vorstandsmitglieder gilt § 9 Abs. 4)

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung,
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem zweiten Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem zweiten Schriftführer,
- e) dem Schatzmeister,
- f) dem zweiten Schatzmeister, als dessen Stellvertreter.

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

2. Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds bzw. dessen Austritt oder eine anders artige Beendigung der Mitgliedschaft bedingt die Nachwahl des zu besetzenden Amtes. Hierzu ist eine entsprechende Mitgliederversammlung einzuberufen. Bis zur entsprechenden Nachwahl können durch die entsprechenden Vertreter oder aus den Reihen des übrigen Vorstandes das „verwaiste“ Amt besetzt werden. Die Amtsperiode des nachgewählten Vorstandsmitglieds richtet sich nach der, der übrigen Vorstandsmitgliedern.

3. Für den Fall, das vorübergehend das Amt eines ersten Amtsinhabers nicht im vollen Umfang ausgeübt werden kann, übernimmt der jeweilige zweite Amtsinhaber als Vertreter das jeweilige Amt bis der erste Amtsinhaber sein Amt wieder aufnehmen kann oder bis zur nächsten Neuwahl.

4. Bei schriftlichem Verlangen auf Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes durch mindestens 1/2 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins oder 2/3 Mehrheit des Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Abwahl und Neuwahl des betreffenden Amtes ist als Tagesordnungspunkt aufzunehmen.

5. Im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstandes innerhalb des Geschäftsjahres, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ein neuer Vorstand gewählt wird.

§ 10 Geschäftsbereich des Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 BGB) soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

2. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet in allen, dem vereinpflichtender Rechtshandlungen und Verträgen, die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Zeichnungsbefugt ist nur der geschäftsführende Vorstand.

3. Vertretungsvorstand gem. § 26 BGB ist nur der geschäftsführende Vorstand.

4. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist alleine vertretungsberechtigt.

5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) Planung der Kirmes und anderer Veranstaltungen,
- c) Übertragung von Aufgaben an Mitglieder,
- d) Übertragung von Aufgaben an Firmen,
- e) die Bewilligung von Ausgaben,
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,

6. Zu den Aufgabenbereichen des Vorstandes gehören schwerpunktmäßig:

- a) erster Vorsitzender:
 - Leitung und Organisation der Kirmes
 - Leitung aller Versammlungen
 - Leitung und Organisation sonstiger Veranstaltungen
- b) zweiter Vorsitzender:
 - Unterstützung und Vertretung des ersten Vorsitzenden
 - Leitung und Organisation sonstiger Veranstaltungen
- c) Schriftführer:
 - Führung des gesamten Schriftverkehrs
 - Führung aller Protokolle
 - Erstellung und Verteilung der Einladungen zu allen Veranstaltungen
 - Diensterteilung
- d) zweiter Schriftführer:
 - Unterstützung und Vertretung des Schriftführers
 - Leitung und Organisation für die Herstellung „Eierhahn“
- e) Schatzmeister:
 - Führung der finanziellen Angelegenheiten des Vereins
 - Disposition von Firmen
- f) zweiter Schatzmeister:
 - Unterstützung und Vertretung des Schatzmeisters

6. Die übrigen Beschlussfassungen über Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche bleiben von der hier getroffenen Regelung unberührt.

7. Die Ausgabenhöhe ist wie folgt geregelt:

Im Rahmen der üblichen Ausgaben für unabdingbare Kosten die im direkten Zusammenhang mit der Veranstaltung der Kirmes stehen, kann der Schatzmeister oder der Vertreter bis zu einer Höhe in Stufe A alleine zeichnen. Beträge bis zur Stufe B zusammen mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Beträge darüber hinaus bedingen einen

Vorstandsbeschluss. Bei allen übrigen Kosten im Verlaufe des Jahres bedarf es eines Vorstandsbeschlusses. (Die Stufenregelung wird per Mitgliederbeschluss festgesetzt und ist nicht Bestandteil der Satzung)

§ 11 Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstandes

1. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, und leitet sie. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder eingeladen sind.

3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleitenden den Ausschlag. Beschlüsse des Vorstandes können auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.

§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Die Einberufung kann auch durch elektronische Post erfolgen. Für die Fristberechnung ist das Datum der Absendung maßgeblich.

3. Die jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung trägt auch den Namen „Jahres-Hauptversammlung“.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes,
- b) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers,
- c) Entlastung des Vorstandes (alle zwei Jahre)
- d) Bestätigung des Vorstandes im Amt bzw. (alle zwei Jahre)
- e) Neuwahlen des Vorstandes (alle zwei Jahre),
- f) Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge,
- g) Übertragung der jährlichen Kassenprüfung an ein Mitglied des Vereins,

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für jede Art der Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Entlastung des Vorstandes,
- b) Neuwahl des Vorstandes (alle zwei Jahre),
- c) Satzungsänderungen,
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- f) die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder eingeladen worden sind. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. (nach BGB)

3. Jede Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Bei Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl, findet zunächst eine zweite Wahl statt und dann das Los, in allen anderen Fällen die Stimme des Sitzungsleiters.
6. Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
7. Über die Verhandlung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 14 Anträge

1. Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich, mit kurzer Begründung, einzureichen.
2. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
3. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist nach BGB nicht zulässig. Es bedarf dem ausdrücklichen Hinweis bei Einladung einer Mitgliederversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt.

§ 15 Abstimmung

1. Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben (offene Abstimmung).
2. Wenn zwei stimmberechtigte Mitglieder die schriftliche Abstimmung beantragen, erfolgt die Abstimmung durch Stimmzettel (geheime Abstimmung).

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. (§ 41 BGB)
2. Die Beschlussfassung über die Auflösung erfolgt mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Liquidatoren ernannt, deren Rechte und Pflichten sich nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§ 47 ff BGB) bestimmen.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Neufassung der Satzung ersetzt die letzte gültige Satzung mit Änderungsdatum vom 14.01.1998. Vorstehende Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, spätestens mit Eintragung der Satzung in das Vereinsregister. Für den Fall, dass die zuständige Behörde Einwände zu einzelnen Punkten oder Paragrafen hat, gelten alle übrigen Paragrafen und Punkten als in Kraft getreten. Die durch die Behörde beanstandenden Punkte oder Paragrafen, werden durch die entsprechenden Passagen, der zuletzt gültigen Satzung geregelt, bis zur endgültigen Bestätigung durch die zuständige Behörde. Formelle Änderungen können durch den Vorstand vorgenommen werden.

Arenberg, den

1. Vorsitzende

1. Schriftführerin

1. Schatzmeisterin